



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 18.9.1985
G. z. 1239/85/kn/ku

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen
vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen
(Smogalarmgesetz)

Zu Z1.IV-52.191/7-2/85

Entwurf GESETZENTWURF
56 GE/19 85

Datum: 20. SEP. 1985

Verteil 23. SEP. 1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Smogalarmgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Klavora

1) Grundsätzliche Bemerkungen:

Der Entwurf wird vom Grundsatz her begrüßt, wenngleich damit die längst notwendige Kompetenzbereinigung im Bereich des Umweltschutzes im allgemeinen und der Luftreinhaltung im besonderen nicht erreicht werden kann. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird bewußt sein, daß Luftschaadstoffkonzentrationen nicht nur durch Kraftfahrzeuge, Gewerbe und Industrie hervorgerufen werden, sondern auch durch Emissionsquellen, die von der Bundesgesetzgebung nicht erfaßt werden. Da verfassungsändernde Regelungen wohl nur langfristig realisierbar erscheinen, sollte sich das Ministerium um Verträge zwischen dem Bund und den Ländern nach Art.15 a B-VG bemühen.

2) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

2.1 Zu § 5 Abs.2 in Verbindung mit Artikel II (Förderung von Messungen):

Im Interesse sparsamer und effizienter Umweltschutzmaßnahmen wäre zu überlegen, ob es tatsächlich notwendig ist, immer neue Meßstellen zu errichten und die Anschaffung zusätzlicher Meßgeräte zu fördern, anstatt die bestehenden Anlagen und Geräte auszubauen und zu adaptieren. Es sollte nämlich nicht übersehen werden, daß es bereits genügend Bundesdienststellen gibt, welche in 24-Stunden-Dienst besetzt sind, überdies über computergesteuerte Zentralen und Anlagen samt Bedienungspersonal verfügen, wie z.B. Universitäten, Bundesheerdiensstellen, Flugplätze usw.. Die dort vorhandenen Rechenanlagen könnten ohne weiteres mit den zur Aufnahme der Meßwerte für SO₂-, NO_x-Werte, Staubgehalte usw. notwendigen Sensoren ausgestattet und als schreibende Meßwerterfassung genutzt werden.

2.2 § 8 Abs.3 Z.1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß Maßnahmen gem. Abs.1 wohl auch auf Autobahnen und Schnellstraßen in Ortsgebieten anzuwenden sind. Es wäre nicht einzusehen, daß solche Maßnahmen für Autobahnen und Schnellstraßen in städtischen Bereichen nicht Geltung haben sollten.

2.3 In die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs.4 sollten auch forstbetriebliche Fahrzeuge aufgenommen werden, weil auch diese für Emissionsmessungen gerade in Smogzeiten eingesetzt werden.

2.4 Wir ersuchen das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dringend, § 10 Abs.1 dahingehend zu ergänzen, daß als Sachverständige insbesondere Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete anzusehen sind. Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß der Gesetzgeber den Ziviltechniker als "verlängerten Arm der Öffentlichen Hand" ausdrücklich für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben berufen hat.

2.5 Zu § 12:
Wenngleich nichts dagegen einzuwenden ist, Umweltgesetze entsprechend zu sanktionieren, ist es fraglich, ob eine Kriminalisierung der in § 12 Abs.1 genannten Tatbeständen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren notwendig und sinnvoll erscheint. Nach unserer Meinung wären entsprechend hohe Geldstrafen mit zusätzlichem Verfall von unrechtmäßigen Vermögensvorteilen weit wirksamer.

3. Zu den Smogalarm-Grenzwerten:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß für Stickstoffdioxid der Tagesmittelwert der VDI/74 bereits bei 0,1 liegt. Hingegen beginnt hier die Stufe 1 bei 0,6 mg/m³, was uns etwas zu hoch erscheint.

Wunschgemäß haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

